



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH beginnt Dezember-Session

Am Montag, 28. November, beginnen im Verfassungsgerichtshof die Beratungswochen der diesjährigen Dezember-Session, die bis zum 16. Dezember dauern wird. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

Ortstafeln Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf

Der Verfassungsgerichtshof nimmt in der Dezember-Session seine Beratungen über das Verordnungsprüfungsverfahren betreffend die Ortstafeln Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf auf. In seinem Prüfungsbeschluss hat der Verfassungsgerichtshof Bedenken geäußert, dass das Fehlen von diesen zweisprachigen Ortstafeln Verpflichtungen widerspricht, die sich aus dem Staatsvertrag 1955 von Wien ("Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheit") ergeben.

Konkret geht es um die Frage, ob die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, mit der die Aufstellung von lediglich deutschsprachigen Ortstafeln in dieser Ortschaft angeordnet wurde, dem Staatsvertrag von Wien widerspricht. Im Verordnungsprüfungsverfahren, in dem auch die Landesregierung von Kärnten als für das Aufstellen von Ortstafeln zuständige oberste Verwaltungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben hat, wird zu klären sein, ob die vorläufigen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im konkreten Fall tatsächlich zutreffen.

Zum aktuellen Stand der Dinge in der Ortstafel-Frage:

o Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile so bezeichneten Ortstafel-Entscheidung 2001 Regelungen des Volksgruppengesetzes und der Ortstafel-Verordnung der Bundesregierung aufgehoben. Es wurde festgehalten, dass "auch noch eine Ortschaft, die ... über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10 % aufweist, als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Staatsvertrages von Wien zu qualifizieren (ist)". In Anwendung des Staatsvertrages von Wien wurde jene straßenpolizeiliche Verordnung aufgehoben, die für St. Kanzian die Aufstellung einer lediglich deutschsprachigen Ortstafel vorsah.

o Der Bundesgesetzgeber bzw. die Bundesregierung hat die vom Verfassungsgerichtshof eingeräumte Möglichkeit, das Volksgruppengesetz und die Ortstafel-Verordnung bis zum 31. Dezember 2002 zu reparieren, nicht genutzt.

o Seither sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien **direkt wirksam**; diese Wirksamkeit gilt für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln im politischen Bezirk Völkermarkt.

Öffnungszeiten am Linzer Hauptbahnhof

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter befassten sich in den kommenden Beratungswochen auch mit der Frage der Sonntags-Öffnung für Geschäfte. Anlass dafür ist ein Antrag der Warenhandelsgesellschaft Spar auf Aufhebung von Teilen der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am Linzer Hauptbahnhof. Die Antragsteller vertreten die Meinung, dass die durch diese Verordnung verfügten Einschränkungen ihrer Verkaufsmöglichkeiten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht unverhältnismäßig seien. Insbesondere werde die Sonntagsöffnung in nur unzureichendem Ausmaß gestattet. Vor allem sei zu beanstanden, dass der Landeshauptmann von der Ermächtigung, die vorgesehene Größe der am Sonntag betriebenen Verkaufsstellen von 80 Quadratmetern zu erweitern, keinen Gebrauch gemacht hat. In diesem Verfahren findet eine **öffentliche Verhandlung** statt und zwar am **Dienstag, 6. Dezember, 9.00 Uhr** (Verfassungsgerichtshof, Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien).

Krankenversicherungsbeiträge für Asylwerber

Der Verfassungsgerichtshof muss sich mit einer Beschwerde der Bundesministerin für Inneres befassen, die Krankenversicherungsbeiträge für Asylwerber betrifft. Konkret wird die Entscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich bekämpft, wonach der Bund verpflichtet sei, für die bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse gemeldeten Asylwerber Krankenversicherungsbeiträge einer gewissen Höhe zu bezahlen. Von den für den Zeitraum zwischen Dezember 2003 und Mai 2004 geforderten rund 630.000 Euro bezahlte der Bund rund 541.000 Euro. Die übrige Summe, rund 89.000 Euro, ist aus folgendem Grund strittig:

Der Beschwerde waren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesministerin für Inneres und den Trägern der sozialen Krankenversicherungen vorausgegangen, wie hoch der für Asylwerber zu leistende Beitragssatz sei. Das Bundesministerium nahm einen niedrigeren Beitragssatz an als die Krankenversicherungsträger. Um dieses Problem zu lösen, kam es schließlich im April 2004 zu einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der rückwirkend mit 1. Jänner 2001 die Anliegen der Krankenversicherungsträger (höherer Beitragssatz) berücksichtigt werden sollten.

Der Verfassungsgerichtshof muss nun entscheiden, ob die Nachforderungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich, der sich dabei auf die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen beruft, berechtigt sind oder nicht.

Geschlechts- und Namensänderung bei Transsexualität

Ein als Mann geborener und als Mann verheirateter Beschwerdeführer fühlt sich mittlerweile als Frau. Eine geschlechtsändernde Operation unterstützte dies; durch diese Operation liegen nun auch die äußeren Merkmale einer Frau vor. Nunmehr stellt sich für sie folgendes Problem: Sie beantragte bei den zuständigen Behörden zum einen die Eintragung der Geschlechtsänderung im Geburtenbuch, zum anderen die Änderung ihres (männlichen) Vornamens in einen weiblichen.

In beiden Fällen kam es unter Hinweis auf den so bezeichneten Transsexuellen-Erlass des Innenministeriums zu ablehnenden Entscheidungen (letztinstanzlich durch den Landeshauptmann der Steiermark):

Die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch wurde mit dem Hinweis verweigert, dass die Antragstellerin mit einer Frau verheiratet sei, die gleichgeschlechtliche Ehe aber nicht vorgesehen ist. Die Änderung des Vornamens wiederum sei nicht möglich, weil im Geburtenbuch kein weibliches Geschlecht eingetragen sei.

Gegen diese Entscheidungen wenden sich die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof.

Beschwerde des ORF gegen die Überlassung von Übertragungskapazitäten an PULS TV

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhoben, mit dem im Wesentlichen die Überlassung von Übertragungskapazitäten an PULS TV sowie das von PULS TV zu leistende Entgelt dafür festgelegt wird. Dem Privatfernseh-Sender wird darin die zeitweise Nutzung des ORF am Standort Kahlenberg (Kanal 34) eingeräumt. Der ORF ist u.a. der Ansicht, dass er in seinem Recht auf Ausübung der Erwerbsfreiheit verletzt wird, weil die zu überlassenden Übertragungskapazitäten zu umfangreich seien. Außerdem spricht er sich gegen die Höhe der festgesetzten Entgelt-Zahlungen aus.

In diesem Verfahren, das für die Oktober-Session geplant war, jedoch aufgrund einer Erkrankung der zuständigen Verfassungsrichterin wieder von der Tagesordnung genommen werden musste, findet eine **öffentliche Verhandlung**, und zwar am **Montag, 5. Dezember 2005, 9.00 Uhr** (Gr. Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien) statt.

Der Verfassungsgerichtshof setzt außerdem seine Beratungen zu

Beschwerden gegen Entscheidungen der Übernahme-Kommission in Zusammenhang mit Böhler-Uddeholm

fort. Zur Erinnerung: Dem Verfassungs-Gerichtshof liegen Beschwerden der Aktionärsgruppe Fries sowie des Kleinanleger-Verbandes gegen Entscheidungen der Übernahmekommission in Zusammenhang mit Böhler-Uddeholm vor. Zum einen wird die derzeitige Einrichtung der Kommission an sich als verfassungswidrig bezeichnet, weil ein geeigneter Rechtsschutz fehle.

Außerdem würde die Übernahmekommission mit ihren weitgehenden Kompetenzen (etwa: Feststellung, dass Stimmrechte von Aktionären nicht ausgeübt werden dürfen, Formulierung von Bedingungen für das Wiederaufleben der Stimmrechte) verfassungswidrigerweise in das Recht auf Eigentum der Anleger eingreifen.

Die Beschwerdeführer kritisieren auch, dass aus den einschlägigen Bestimmungen (Übernahmegesetz, Übernahmeverordnung) nicht ohne weiteres ableitbar ist, ab wann einzelne Aktionäre eine "kontrollierende Beteiligung" an einem Unternehmen erreichen. Dies gebe der Übernahmekommission einen zu großen Spielraum, die als Konsequenz der Feststellung einer "kontrollierenden Beteiligung" zudem das Legen eines Pflichtangebotes an die (übrigen) Aktionäre anordnen kann.